



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die alttestamentliche Wissenschaft in ihren wichtigsten
Ergebnissen mit Berücksichtigung des
Religionsunterrichts**

Kittel, Rudolf

Leipzig, 1910

b) Vergleichung mit dem alttestamentlichen Gesetz

[urn:nbn:de:hbz:466:1-94484](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-94484)

der Amarnazeit — und schon früher das babylonische Gesetz, sei es in Abschriften, sei es infolge mündlicher Wiedergabe, in Syrien und Palästina als bekannt und gebraucht voraussetzen. Denn das unmittelbare praktische Bedürfnis, noch verstärkt durch die vielfachen Handelsbeziehungen mit dem Osten, wird noch viel mehr, als dies bei rein abstrakten Stoffen der Fall war, zur Herübernahme und Verwendung jenes Rechtes gedrängt haben.

In welchem Maße dieses Herübernehmen tatsächlich geübt wurde, das können wir, ganz abgesehen vom biblischen Gesetze, auch aus der Erzählung des Alten Testamentes ermessen. Man vergleiche mit den betreffenden, aus der biblischen Geschichte allbekannten Abschnitten aus der Abrahamsgeschichte den folgenden Paragraphen (§ 146) aus dem Kodez Hammurabi: „Wenn jemand eine Frau nimmt und diese ihrem Manne eine Magd zur Gattin gibt und sie (die Magd) ihr Kinder gebiert, dann aber die Magd sich ihrer Herrin gleichstellt: weil sie Kinder geboren hat, soll ihre Herrin sie nicht für Geld verkaufen, zur Sklavenschaft soll sie sie tun, unter die Mägde rechnen.“ Daraus geht jedenfalls soviel hervor, daß die Zeit, in der die Abrahamsgeschichte entstanden ist — welche das immer sein mag — babylonische Rechtsgrundsätze auch in Israel kennt.

Damit sind wir von selbst zu der Frage weitergeführt, welche Bedeutung das Hammurabigesetz (CH) für die Gesetzgebung Israels gewann. Daß es in Israel auch Gesetzesbestimmungen und Rechtsbräuche gab, die uns heute im Gesetz nicht mehr erhalten sind, geht schon aus dem eben Angeführten hervor; doch mag es hier auf sich beruhen. Für uns kommt hier die in den sog. mosaischen Büchern auf uns gekommene Gesetzgebung in Betracht und innerhalb ihrer besonders das sog. Bundesbuch von 2. Mos.

20—23, weiterhin Abschnitte des 5. Buchs Mose. Vergleicht man die genannten Stücke mit dem Kodex Hammurabi, so kann man sich der Erkenntnis, daß hier eine teilweise ganz überraschende Ähnlichkeit vorliege, nicht verschließen. Sie liegt mehrfach ganz offen zutage. Es genügt, eine kleine Auswahl von Beispielen anzuführen.

Zunächst vergleiche man die allgemein auf einzelne Rechtsfälle hinweisende Form im CH und in größeren Teilen des Bundesbuches: „wenn jemand das und das tut, so soll so und so mit ihm verfahren werden.“ Weiterhin aber halte man die folgenden Bestimmungen nebeneinander.

CH

196f. Wenn jemand einem andern das Auge ausschlägt, so soll man ihm sein Auge ausschlagen. Wenn er einem andern einen Knochen zerbricht, so soll man ihm seinen Knochen zerbrechen.

200. Wenn jemand den Zahn eines andern seinesgleichen ausschlägt, so soll man seinen Zahn ausschlagen.

199. 201. Wenn er das Auge von jemandes Sklaven ausschlägt, oder den Knochen von jemandes Sklaven zerbricht, so soll er die Hälfte seines Preises bezahlen. Wenn er den Zahn eines Freigelassenen ausschlägt, so soll er $\frac{1}{3}$ Mine Geld bezahlen.

250. Wenn ein Rind beim Gehen auf der Straße jemand stößt und tötet, so soll diese Rechtsfrage keinen Anspruch [auf Ersatz] zulassen.

2. Mos.

21, 22f. Geschieht ein Schade, so soll einer lassen Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß . . .

21, 26f. Wenn jemand seinem Sklaven oder seiner Sklavin ins Auge schlägt, so daß es unbrauchbar wird, so soll er ihn für das Auge frei lassen. Wenn er seinem Sklaven oder seiner Sklavin einen Zahn ausschlägt, so soll er ihn für den Zahn freilassen.

21, 28f. Wenn ein Rind einen Mann oder eine Frau stößt, so soll der Besitzer des Rinds frei ausgehen.

CH

251. Wenn aber das stößige Rind jemandes seinen Fehler, daß es stößig ist, geoffenbart hat, der aber seine Hörner nicht umwunden, das Rind nicht festgebunden hat: wenn dieses Rind nun einen Freigebornen stößt und tötet, so soll jener $\frac{1}{2}$ Mine Silber bezahlen.

252. Wenn jemandes Sklaven, so soll er (der Herr) $\frac{1}{3}$ Mine bezahlen.

125. Wenn jemand seine Habe zur Aufbewahrung gibt und sie kommt dort, wohin er sie gegeben hat, abhanden . . . so darf der Eigentümer des Hauses [bei dem die Habe deponiert war] das, was ihm abhanden gekommen ist, durch Nachforschen ausfindig machen und dann von dem Diebe nehmen.

124. Wenn jemand einem andern vor Zeugen Silber oder Gold oder irgend etwas zur Aufbewahrung übergeben hat, der aber bestreitet es ihm, so soll er ihn vor Gericht überführen, dann muß jener das, was er abgestritten hat, doppelt erstatten.

126. Wenn jemand, obwohl ihm sein Gut nicht abhanden gekommen ist, behauptet: „mir ist mein Gut abhanden gekom-

2. Mos.

21, 29. Wenn aber das Rind schon längst stößig gewesen ist und man dies seinem Besitzer mitgeteilt und er es nicht sorgsam gehütet hat, soll das Rind, wenn es einen Mann oder eine Frau stößt, gesteinigt, aber auch sein Besitzer mit dem Tode bestraft werden.

21, 32. Wenn das Rind einen Sklaven oder eine Sklavin stößt, so sollen deren Eigentümer 30 Sefel Silbers bezahlt werden . . .

22, 6. Wenn einer dem andern Geld oder Kostbarkeiten zum Aufbewahren übergeben hat, und es wird dies aus dem Hause des Betreffenden gestohlen, so muß der Dieb, wenn er entdeckt wird, den doppelten Betrag zahlen.

22, 8. Bei irgendeinem Eigentumsvergehen, handle es sich um ein Rind oder um einen Esel oder um ein Schaf oder ein Gewand — überhaupt um etwas abhanden gekommenes von dem einer behauptet: der ist es [der Täter]!, da soll die Angelegenheit der beiden vor Gott gebracht werden, und der, welchen Gott für schuldig erklärt, muß dem andern als Ersatz das Doppelte zahlen.

men", . . . so soll er seinen [angeblichen] Verlust vor Gott genau angeben (einflagen). Dann muß er [wenn sein Betrug von Gott festgestellt ist] das Betreffende, was er beansprucht hat, doppelt zahlen.

Die Frage kann nach alledem auch hier wieder nur die sein: wie erklärt sich diese auffallende Ähnlichkeit, und was können wir aus ihr für die Entstehung der betreffenden biblischen Gesetze entnehmen?

Im allgemeinen muß ich hier, das mosaische Gesetz anlangend, auf das verweisen, was über diesen Gegenstand demnächst zu sagen sein wird. Hier beschränke ich mich auf das sogenannte Bundesbuch, das mit dem Zehngebot (Dekalog) zusammen, fast durchweg als das älteste Stück des Gesetzes angesehen wird. Von diesem Gesetzbuch nun hat man neuerdings, während es früher für mosaisch oder der mosaischen Zeit nahestehend angesehen wurde, mit steigender Zuversicht die Meinung aufgestellt, es gehöre, wie überhaupt alles Gesetz in Israel, einer relativ späten Zeit an. Man will in ihm die Spuren der Zeit nach dem Auftreten der ersten großen Propheten, ja nach manchen der zu Ende gehenden vorexilischen Zeit unter König Manasse erkennen. Für manche galt diese Anschauung sogar als ein „gesichertes Ergebnis“ unserer Wissenschaft, daß sie sie kurzerhand als feststehende Tatsache behandelten, so daß es nicht zu verwundern ist, wenn sie zusammen mit der allgemeinen Formel: in Israel sei das Gesetz zeitlich hinter die Propheten zu rücken, als eine ausgemachte Sache auch in einzelne populäre Darstellungen und selbst in einzelne Lehrmittel übergang.

Mit dieser Anschauung muß definitiv, und je eher je lieber, gebrochen werden. Sie stammt aus der in

Wellhausen ihren Höhepunkt darstellenden Zeit und Methode der rein literarischen und rein innerisraelitischen Betrachtung des Alten Testaments, die ich später noch in Kürze beleuchten werde. Seitdem die Ausgrabungen unsern Horizont erweitert und uns gelehrt haben, Zeiträume zu umspannen, die man vor wenigen Jahrzehnten noch für terra incognita, für unerforschtes Gebiet, gehalten hatte, ist auch unsere Stellung zu dieser Frage eine andere geworden. Wir wissen jetzt, daß es Jahrhunderte vor Mose in einem mit Kanaan in vielfachster Beziehung stehenden Kulturlande ein Gesetz gab, das sich mit dem Bundesbuche vielfach berührt; wir wissen ferner, daß Palästina schon vor Mose und um die Zeit seines Auftretens stark unter dem geistigen Einflusse jenes Gebietes, aus dem das genannte Gesetz stammte, stand; wir wissen endlich, daß damals babylonische Stoffe mündlich und schriftlich nach Palästina wanderten. Das alles sind vollkommen gesicherte Tatsachen. Wir können ferner in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß in der Zeit vor Mose und um die Zeit seines Auftretens in Kanaan nach dem babylonischen Rechte des Codex Hammurabi Recht gesprochen wurde, wie denn auch der Erzähler der Abrahamsgeschichte das Handeln Abrahams nach einem gut babylonischen Rechtsgrundsatz als selbstverständlich voraussetzt.

Aus allen diesen Tatsachen dürfen wir mit gutem Grunde den Schluß ziehen, daß dem Mose, wenn er für sein nach Kanaan strebendes Volk ein Recht suchte, oder Israel, wenn es in Kanaan eingewandert war und sich nach Rechtsgrundsätzen umsah, die für das Leben in diesem Lande taugten, ein in Kanaan lebendiges Recht zur Verfügung stand, an das sie anknüpfen konnten und das mit dem Rechte des alten Codex Hammurabi enge Beziehungen hatte. Natürlich nicht Beziehungen in dem

Sinne, daß es eine einfache Abschrift bzw. eine bloße Nachahmung der Vorlage dargestellt hätte, sondern in dem, daß man in Kanaan unter dankbarer Verwendung des genialen Werkes Hammurabis und in vielfacher Anlehnung an es sich ein eigenes Recht geschaffen hatte, das für das Land und seine eigenartigen Verhältnisse und Bedürfnisse sich eignete.

Können wir nun wahrscheinlich machen, daß das israelitische Bundesbuch sich einzig zureichend aus den Verhältnissen der frühen, ja frühesten israelitischen Zeit in Kanaan erklärt und wesentlich besser, als aus denen der späteren — so sind damit alle Vorbedingungen für das Verständnis dieses Gesetzes aus der Anlehnung an jenes babylonisch-kanaanäische Muster gegeben, und wir haben nur noch die Frage zu stellen, wie wir uns den Hergang der Entstehung des Bundesbuches etwa näher zu denken haben.

Zunächst also das Alter des Bundesbuches für sich. Die Annahme, daß dieses Gesetzbuch ein junges israelitisches Geisteserzeugnis sei, kann sich lediglich auf einige Stellen stützen, an denen es — begreiflich genug — eine spätere Überarbeitung erlitten hat. Von ihnen abgesehen kann man jene Annahme heute lediglich als die Folge einer vorgefaßten Meinung ansehen, die sich ehemals besonders auf die jetzt als vollkommen irrig erwiesene Anschauung stützen mochte, als hätte man zur Zeit Moses oder bald nach ihm in Israel wohl überhaupt noch nicht geschrieben. Über diese Meinung selbst ist nachher zu reden. Mit ihr selbst fällt natürlich die aus ihr gezogene Folgerung.

Sieht man von ihr ab und läßt man das biblische Bundesbuch zunächst seinen Rechtsätzen nach einfach auf sich wirken, so wird man nicht verkennen können, daß es einfache bäuerliche Verhältnisse in Israel vor-